

Satzung über die 4. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Herzogstraße / Schlossplatz“ in Schwetzingen

Aufgrund von § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I, S. 1728) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) hat der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen in öffentlicher Sitzung am 20.11.2024 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

zu § 2 Abs. 2 (Durchführungszeitraum) erhält folgende Neufassung

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Absatz 3 Satz 3 BauGB befristet bis zum 31.12.2024. Da die Sanierung nicht innerhalb dieser Frist durchgeführt werden kann, wird die Frist bis zum 31.12.2028 verlängert.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich. Die am 17.12.2009 beschlossene Sanierungssatzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Herzogstraße-Schlossplatz“, die am 19.05.2010 beschlossene Satzung über die 1. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Herzogstraße/Schlossplatz“ sowie die am 17.12.2020 gemäß § 142 (3) Abs. 4 BauGB bis zum 31.12.2024 beschlossene Verlängerung des Durchführungszeitraums gemäß § 142 (3) Abs. 4 BauGB bleiben weiterhin in Kraft.

Schwetzingen, den XX.XX.XXXX

.....
Matthias Steffan
Oberbürgermeister